

Amtsblatt der Europäischen Union

C 329



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 7. September 2016

59. Jahrgang

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 329/01	Euro-Wechselkurs	1
---------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 329/02	Liquidationsverfahren — Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegen „Societatea Comercială de Asigurare — Reasigurare Astra S.A.“ (Bekanntmachung gemäß Artikel 280 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II))	2
2016/C 329/03	Sanierungsmaßnahmen — Entscheidung zur Einleitung einer Sanierungsmaßnahme in Bezug auf „Societatea de Asigurare-Reasigurare City Insurance S.A.“ (Bekanntmachung gemäß Artikel 271 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II))	3

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 329/04	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	4
---------------	---	---

DE

2016/C 329/05	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	5
2016/C 329/06	Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	6

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**6. September 2016**

(2016/C 329/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1159	CAD	Kanadischer Dollar	1,4405
JPY	Japanischer Yen	115,39	HKD	Hongkong-Dollar	8,6543
DKK	Dänische Krone	7,4415	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5205
GBP	Pfund Sterling	0,83535	SGD	Singapur-Dollar	1,5130
SEK	Schwedische Krone	9,5360	KRW	Südkoreanischer Won	1 233,76
CHF	Schweizer Franken	1,0923	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,8513
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4525
NOK	Norwegische Krone	9,2113	HRK	Kroatische Kuna	7,4942
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 637,26
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5545
HUF	Ungarischer Forint	309,80	PHP	Philippinischer Peso	51,988
PLN	Polnischer Zloty	4,3388	RUB	Russischer Rubel	72,3400
RON	Rumänischer Leu	4,4513	THB	Thailändischer Baht	38,677
TRY	Türkische Lira	3,2821	BRL	Brasilianischer Real	3,6445
AUD	Australischer Dollar	1,4625	MXN	Mexikanischer Peso	20,6702
			INR	Indische Rupie	74,1975

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liquidationsverfahren**Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegen „Societatea Comercială de Asigurare — Reasigurare Astra S.A.“**

(Bekanntmachung gemäß Artikel 280 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II))

(2016/C 329/02)

Versicherungsunternehmen	„Societatea de Asigurare — Reasigurare ASTRA S.A.“, mit Sitz in Bukarest, Rumänien, Strada Nerva Traian nr. 3, Bl. M101, Sector 3, Steuerregisternummer 330904, Eintragung ins Handelsregister unter der Nummer J40/305/1991
Datum, Inkrafttreten und Art der Entscheidung	Zivilrechtliche Entscheidung Nr. 9661 vom 3. Dezember 2015 des Bukarester Gerichtshofs in der Sache Nr. 32802/3/2015 zur Eröffnung des Konkursverfahrens der „Societatea Asigurare — Reasigurare ASTRA S.A.“. Das Urteil wurde durch die Entscheidung Nr. 788 des Berufungsgerichts Bukarest vom 28. April 2016 rechtskräftig.
Zuständige Behörden	Finanzaufsichtsbehörde (A.S.F), mit Sitz in Bukarest, Splaiul Independenței nr. 15, Sector 5, Rumänien
Aufsichtsbehörde	Finanzaufsichtsbehörde (A.S.F), mit Sitz in Bukarest, Splaiul Independenței nr. 15, Sector 5, Rumänien
Bestellter Liquidator	KPMG Restructuring SPRL, mit Sitz in Bukarest, Rumänien, DN1, Șoseaua București — Ploiești nr. 69-71, Sector 1, Eintragung im Register des nationalen Verbands der Insolvenzverwalter in Rumänien unter der Nummer 0499
Maßgebliches Recht	Rumänien Dringlichkeitsverordnung Nr. 93/2012 über die Einrichtung, Organisation und Funktionsweise der Finanzaufsichtsbehörde, gebilligt und geändert durch das Gesetz Nr. 113/2013 (geänderte Fassung); Gesetz Nr. 503/2004 über Sanierung, Insolvenz, Abwicklung und freiwillige Liquidation bei Versicherungstätigkeiten (neu veröffentlicht); Gesetz Nr. 32/2000 über Versicherungen und Versicherungsaufsicht (geänderte und ergänzte Fassung); Gesetz Nr. 85/2014 über Verfahren zur Insolvenzvermeidung und über Insolvenzverfahren.

Sanierungsmaßnahmen**Entscheidung zur Einleitung einer Sanierungsmaßnahme in Bezug auf „Societatea de Asigurare-Reasigurare City Insurance S.A.“**

(Bekanntmachung gemäß Artikel 271 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II))

(2016/C 329/03)

Versicherungsunternehmen	„Societatea de Asigurare-Reasigurare City Insurance S.A.“, mit Sitz in Bukarest, str. Constantin Aricescu nr. 5-7, parter și demisol, Sector 1, Rumänien, J40/3150/31.03.1998, 10392742, RA-008/10.04.2003
Datum, Inkrafttreten und Art der Entscheidung	Entscheidung Nr. 901 vom 18. April 2016 zur Einleitung des Sanierungsverfahrens auf der Grundlage eines Finanzsanierungsplans für „Societatea de Asigurare — Reasigurare City Insurance S.A.“, veröffentlicht im Monitorul Oficial al României Nr. 304 vom 20. April 2016
Zuständige Behörden	Finanzaufsichtsbehörde (A.S.F), mit Sitz in Bukarest, Splaiul Independenței nr. 15, sector 5, Rumänien
Aufsichtsbehörde	Finanzaufsichtsbehörde (A.S.F), mit Sitz in Bukarest, Splaiul Independenței nr. 15, sector 5, Rumänien
Bestellter Verwalter	—
Maßgebliches Recht	Rumänien Dringlichkeitsverordnung Nr. 93/2012 über die Einrichtung, Organisation und Funktionsweise der Finanzaufsichtsbehörde, gebilligt und geändert durch das Gesetz Nr. 113/2013 (geänderte Fassung); Gesetz Nr. 503/2004 über Sanierung, Insolvenz, Abwicklung und freiwillige Liquidation bei Versicherungstätigkeiten (neu veröffentlicht) Gesetz Nr. 32/2000 über Versicherungen und Versicherungsaufsicht (geänderte und ergänzte Fassung)

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2016/C 329/04)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien)⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Oxalsäure	Indien Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 325/2012 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China (ABl. L 106 vom 18.4.2012, S. 1).	19.4.2017

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu.

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2016/C 329/05)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien)⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Weinsäure	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 349/2012 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 110 vom 24.4.2012, S. 3).	25.4.2017

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2016/C 329/06)

Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽¹⁾ der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme ging kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme außer Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmte Ringbuchmechaniken	Thailand	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Thailand (Abl. L 204 vom 9.8.2011, S. 11).	10.8.2016

⁽¹⁾ Die Maßnahme trat an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ Abl. C 384 vom 18.11.2015, S. 7.

⁽²⁾ Abl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE